Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4288

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 53100 — Rü 1/2/69

Bonn, den 3. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
des Bundesrückerstattungsgesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 339. Sitzung am 30. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Einführung des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) im Saarland (BRüG — Saar) vom 12. Januar1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Der Antragsteller hat darzutun, daß er bei der Anmeldung des Anspruchs nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes den dem Anspruch zugrunde liegenden konkreten Schadenstatbestand kannte. Er hat ferner darzutun, aus welchem Grunde er den Anspruch bei einer Entschädigungsbehörde angemeldet hat. Ist der Schaden außerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden, kann der Antragsteller sich nicht darauf berufen, daß er sich über die Rechtsnatur des Anspruchs geirrt hat. Ist die Anmeldung durch einen Vertreter des Antragstellers vorgenommen worden, findet § 166 BGB entsprechend Anwendung."

   Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Nach § 30 a wird folgender § 30 b eingefügt:

   „30 b

   Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) rechtswirksam nach dem im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften oder nach §§ 27, 29 und 30 angemeldet worden, ohne daß die einzelnen feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind, für die Ersatz verlangt wird, so wird die Anmeldung unwirksam, soweit nicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gegenstände, für die Ersatz verlangt wird, im einzelnen beschrieben worden sind."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

§ 30 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) enthält die Fiktion, daß ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch auch durch eine Anmeldung nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes als fristgemäß angemeldet gilt. Die Rechtsprechung einzelner Wiedergutmachungsgerichte, insbesondere des Obersten Rückerstattungsgerichts Berlin (ORG), hat diese Vorschrift sehr weit ausgelegt und auch jede unsubstantiierte Anmeldung im Entschädigungsverfahren ausreichen lassen, sofern sie nur auf einen Rückerstattungsanspruch hinführe. Da diese Ausweitung nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprach, ist durch das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesrückerstattungsgesetz vom 2. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 809) klargestellt worden, daß nur solche Anmeldungen von Rückerstattungsansprüchen im Entschädigungsverfahren den Erfordernissen des § 30 genügen, die irrtümlich im Entschädigungsverfahren vorgenommen worden sind und die Gegenstände erkennen lassen, für die Ersatz verlangt wird.

Diese Neufassung ist verfassungsgerichtlich angefochten worden. Mit Urteil vom 24. Juli 1968 (BVerfGE 24, 75 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Einfügung, nach der aus der Anmeldung die Gegenstände erkennbar sein müssen, für die Ersatz verlangt wird, wegen verfassungsrechtlich unzulässiger Rückwirkung für nichtig erklärt. Die weitere Einfügung des Irrtumserfordernisses dagegen hat das Bundesverfassungsgericht für unbedenklich angesehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seiner Entscheidung ausgeführt, daß schon nach der ursprünglichen Fassung des § 30 nicht jede Anmeldung im Entschädigungsverfahren den Erfordernissen des Rückerstattungsrechts genügen könne. Sinn dieser Vorschrift sei es offensichtlich nicht, den Antragstellern wahlweise zwei Möglichkeiten der Anmeldung — nach den Vorschriften des BRüG oder des BEG — zu eröffnen. Vielmehr müsse bei den Antragstellern ein Irrtum über den für die Anmeldung ihrer Rückerstattungsansprüche richtigen Weg vorliegen. Insoweit habe das 3. Änderungsgesetz die bisherige Rechtslage lediglich klargestellt.

Die Anmeldung eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs bei einer Entschädigungsbehörde ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts daher nur dann fristwahrend, wenn sich der Anmelder tatsächlich geirrt hat. Die Frage, ob der Anmelder sich tatsächlich im Sinne des § 30 BRüG geirrt hat, kann nur auf Grund entsprechender Tatsachenbehauptungen, die der Antragsteller auch zu beweisen hat, entschieden werden.

Dementsprechend ist in einem Teil der neueren Rechtsprechung — insbesondere einigen Beschlüssen des Kammergerichts — davon ausgegangen worden, daß die Antragsteller darzulegen und nachzuweisen haben, warum sie sich in einem Irrtum über die anzuwendenden Anmeldevorschriften befunden haben.

Das ORG Berlin hat jedoch in einer Entscheidung vom 12. Februar 1969 — ORG/A/3483 — entschieden, es sei stillschweigend zu unterstellen, daß die Antragsteller sich bei einer Anmeldung ihrer Rückerstattungsansprüche im Entschädigungsrecht geirrt hätten. Es bedürfe zum Nachweis dieses Irrtums weder einer Beweisführung seitens der Berechtigten, noch einer von Amts wegen durchzuführenden Beweisaufnahme.

Die vom ORG vertretene Ansicht steht im Widerspruch zu dem Willen des Gesetzgebers. Sie läßt auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Sinn und Zweck des § 30 außer acht. Während das Bundesverfassungsgericht die Fiktion des § 30, nach welcher Erklärungen im Entschädigungsverfahren als ausreichende Anmeldungen für das Rückerstattungsrecht gelten, nur dann angewendet wissen will, wenn die Zweispurigkeit der Anmeldevorschriften im Wiedergutmachungsrecht ersichtlich und nachweisbar einen Irrtum bei dem Antragsteller verursacht hat, will das ORG die Fiktion des § 30 auf Grund einer weiteren Fiktion automatisch wirksam werden lassen. Das ORG unterstellt für jeden Fall, daß ein Anmelder, der seinen Rückerstattungsanspruch im Entschädigungsverfahren geltend gemacht habe, sich geirrt haben müsse, ohne nach einem Beweis für diese Unterstellung zu fragen. Abgesehen davon, daß diese doppelte Fiktion im Gesetz keinerlei Grundlage hat, entspricht sie nicht den tatsächlichen Verhältnissen. In Wirklichkeit haben zahlreiche Bevollmächtigte nur deshalb die Ansprüche ihrer Mandanten nicht nach den strengen Formvorschriften des Rückerstattungsrechts, sondern im Entschädigungsverfahren angemeldet, weil es dort ausreichte, einen Schaden „an Eigentum oder Vermögen" geltend zu machen, während im Rückerstattungsrecht die einzelnen Gegenstände hätten beschrieben werden müssen. Zu dieser Beschreibung waren aber die Bevollmächtigten mangels Kenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts häufig nicht in der Lage. Daß in einem solchen Fall der vom Bundesgesetzgeber in der Novelle von 1964 als schutzwürdig anerkannte Irrtum nicht vorliegen kann, weil der Anmeldende die Rechtslage mangels konkreter Anhaltspunkte überhaupt nicht prüfen konnte, läßt das ORG außer acht.

Die Rechtsprechung des ORG würde dazu führen, daß in mehreren 10 000 Fällen, in denen im Entschädigungsverfahren offenbar ohne Kenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts eine Anmeldung vorgenommen worden ist, nun Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden können. Es muß damit gerechnet werden, daß in großem Umfang An-

sprüche durchsetzbar werden, an die der Gesetzgeber bei Schaffung der Ausnahmevorschrift mit Sicherheit nicht gedacht hat, wenn Inhalt und Bedeutung des § 30 nicht eindeutig klargestellt werden. Die Folgekosten einer dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Auslegung des § 30 können bis zu 300 Millionen DM betragen.

Nicht nur wegen dieser erheblichen finanziellen Belastung, sondern auch aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Interpretation des § 30 geboten; denn verschiedene Wiedergutmachungsgerichte folgen der Entscheidung des ORG für Berlin nicht. So hat der 18. Zivilsenat des Kammergerichts der oben erwähnten Auffassung des ORG widersprochen. In einem Beschluß vom 25. Februar 1969 wird ausgeführt, daß — entgegen der Auffassung des ORG — der in § 30 BRüG geforderte Irrtum nicht gesetzlich vermutet werden könne. Auch ein Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen eines solchen Irrtums könne nicht angenommen werden.

Um eine langwierige Auseinandersetzung über die Bedeutung des § 30 in der Rechtsprechung zu vermeiden, die letztlich dazu führen würde, daß die Abwicklung der verbleibenden Wiedergutmachungsverfahren noch weiter verzögert wird, ist es daher erforderlich, daß der Inhalt des § 30 nach dem Willen des Gesetzgebers und entsprechend der Auslegung, die die Vorschrift durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erhalten hat, klargestellt wird.

B. Die Änderungen im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 (§ 30 Absatz 3)

Die Vorschrift regelt — entsprechend den Ausführungen unter A — die Darlegungslast für denjenigen, der sich auf die Ausnahmevorschrift des § 30 Absatz 1 beruft.

Um zu vermeiden, daß Anmeldungen im Entschädigungsverfahren, die ohne Kenntnis des zugrunde liegenden Tatbestandes vorgenommen würden, nun — entgegen dem Willen des Gesetzgebers — zur Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen verwendet werden, muß der Antragsteller darlegen, daß er bei der Anmeldung des Schadens nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes den zugrunde liegenden Schadenstatbestand kannte (Satz 1). Entsprechend der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach den Anmeldern keine zwei Wege nach ihrer Wahl eröffnet werden sollten, sondern nur ein tatsächlicher Irrtum geschützt werden soll, wird in Satz 2 den Antragstellern auferlegt darzutun, weshalb sie ihren Anspruch bei einer Entschädigungsbehörde angemeldet haben. Nur auf Grund eines entsprechenden Sachvortrages wird geprüft werden können, ob die Fiktion des § 30 Absatz 1 auf die einzelne Anmeldung angewendet werden kann.

Da das Bundesentschädigungsgesetz Leistungen für Schäden nicht vorsieht, die außerhalb des Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entstanden sind, ist in der Regel bei Antragstellern, die solche Schäden erlitten haben, auszuschließen, daß sie Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz überhaupt geltend machen konnten. Das Bundesverfassungsgericht hat daher ausgeführt, daß sich diese Antragsteller nicht darauf berufen können, daß sie sich über die Rechtsnatur des Anspruchs geirrt hätten. Dementsprechend bestimmt Satz 3, daß bei Schäden außerhalb des Reichsgebiets in den genannten Grenzen ein Irrtum über die Rechtsnatur des Rückerstattungsanspruchs ausgeschlossen ist. Für derartige Fälle kommt allenfalls ein Irrtum über die Adresse, bei der ein zutreffend als Rückerstattungsanspruch beurteilter Tatbestand anzumelden war, in Betracht. In der Praxis bedeutet dies, daß § 30 für Auslandsentziehungen nur dann anwendbar ist, wenn die Anmeldung im Entschädigungsverfahren — von der falschen Adressierung abgesehen — den strengen Vorschriften des Rückerstattungsgerichts genügt.

Satz 4 bestimmt — übereinstimmend mit der überwiegend vertretenen Ansicht in der Rechtsprechung —, daß bei Anmeldungen, die von einem Vertreter vorgenommen worden sind, entsprechend § 166 BGB die Kenntnis des Vertreters und nicht die des Vertretenen maßgebend ist. Diese Regelung ist für einen Großteil der Verfahren von Bedeutung, da die meisten Anmeldungen, auf die § 30 angewendet werden soll, von Organisationen zur Beratung Verfolgter oder von auf Wiedergutmachungsrecht spezialisierten Bevollmächtigten vorgenommen worden sind. Im allgemeinen kann bei derartigen Anmeldungen nicht angenommen werden, daß der Anmeldende — d. h. der rechtskundige Bevollmächtigte — sich im Irrtum über die Rechtsnatur des Anspruchs befunden habe. Man wird vielmehr hier anzunehmen haben, daß diese Anmeldungen ohne Kenntnis des konkreten Schadenstatbestandes (Satz 1) vorgenommen worden und daher nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht schutzwürdig sind.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift soll verhindern, daß noch nach Ablauf mehrerer Jahre aus unvollständigen Anmeldungen Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden können. Der Antragsteller soll veranlaßt werden, seine Anmeldung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu spezifizieren. Die Vorschrift gilt nicht nur für Verfahren nach § 30, sondern auch für formgerechte Rückerstattungsanmeldungen. Da die Beweissituation im Laufe der Zeit immer schwieriger wird, kann nicht erwartet werden, daß Verfahren, die erst in einigen Jahren eröffnet werden, zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen, da der zugrunde liegende Sachverhalt häufig nicht aufzuklären sein wird. Nr. 2 soll auch ermöglichen, die finanzielle Belastung aus der Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes möglichst bald zutreffend zu ermitteln. Die Frist in § 30 b muß nach den bisherigen Erfahrungen als ausreichend angesehen werden.

Zu Artikel II

Absatz 1 enthält die Berlin-Klausel.

Da die Anmeldungsfristen für Rückerstattungsansprüche wegen Entziehungen im Saarland erst später abgelaufen sind, ist § 30 für diese Verfahren ohne Bedeutung. Dementsprechend bestimmt Absatz 2, daß dieses Gesetz nicht im Saarland gilt.

Zu Artikel III

Diese Vorschrift sieht das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tage nach der Verkündung vor.